

* Verkauf von Karpfen und Schleien.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. August 1916 über den Verkauf von Karpfen und Schleien im Gebiete des Deutschen Reichs gibt die Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung unter anderem folgendes bekannt: Besitzer und Pächter von Teichwirtschaften, deren Gesamtfläche drei Hektar und darüber beträgt, haben die von der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung m. b. H. bereitgestellten Fragebogen anzufordern und gewissenhaft auszufüllen. Händler, die im Jahre 1915 nachweislich mit Karpfen und Schleien gehandelt haben und 1916 handeln wollen, sind gleichfalls verpflichtet, Fragebogen zu beziehen, deren gewissenhafte Ausfüllung ihnen obliegt. Die Preise für den Verkauf von Speisekarpfen und Speiseschleien werden Anfang September dieses Jahres festgesetzt. Der Verkauf obengenannter Fischarten vor dem 15. September dieses Jahres wird nicht genehmigt werden. Eine vorherige Absicherung ist daher zwecklos. Dort, wo schon Absicherungen stattgefunden haben, oder Teiche soweit heute schon abgelassen sind, daß deren Absicherung zu einem früheren Termine als dem 15. September dieses Jahres erfolgen muß, ist sofort die Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung einzuholen, unter eingehender Begründung und amtlicher Beglaubigung der angegebenen Tatsachen. Die Genehmigung zum Verkauf der Fische vor dem 15. September dieses Jahres wird grundsätzlich verjagt, wo es sich nicht um Notstände handelt. Durch die Einführung der Genehmigungspflicht ist die Erfüllung der bisher abgeschlossenen Verträge unmöglich geworden, da Genehmigung zur Ausführung derartiger Verträge nicht erteilt wird. Die sämtlichen Vorverträge sind daher ungültig.

Schon jetzt wird darauf hingewiesen, daß die Genehmigung zum Verkauf lediglich erteilt werden wird: für Karpfen von einem Pfund Mindestgewicht und für Schleien im Mindestgewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund. Schwächere Fische dürfen nicht als Speisefische gehandelt werden. Was den Handel mit Besatzfischen angeht, so unterliegt er gleichfalls der Genehmigung der Gesellschaft. Ein Handel mit Besatzfischen wird im Herbst nicht für nötig gehalten.

Die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft abgesetzten Fische unterliegen nicht den vom Reich festgesetzten Großhandelspreisen. Die übrigen Fische (aus Teichwirtschaften unter drei Hektar und aus Wildgewässern) sind weiterhin an die Höchstpreise gebunden. Was die Kleinhandelshöchstpreise anbetrifft, so bleiben sie unverändert. Es wird Sache der Kommunen

sein, den Kleinhandelshöchstpreis mit dem jeweiligen Verkaufspreis, den das Syndikat festsetzt, in Einklang zu bringen.

*